



Schutzkonzept für die ausserschulische Nutzung der Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder sowie Schulräume der Stadt Basel vom 24. August 2020

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden. Es gilt nicht für die Schulen während des obligatorischen Schulunterrichts. Dort gelten die Schutzkonzepte der Schulen.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training oder in die Probe²:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Sport-Trainings und Sport-Wettkämpfe mit Körperkontakt sind erlaubt.** Dies gilt ausschliesslich für Training und Wettkampf. Für alle anderen Aktivitäten ist der hinreichende Abstand zu wahren.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

3. Erhebung von Kontaktdaten

Wird der Mindestabstand unterschritten, müssen für die Nachverfolgung die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.

Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

² Mit Trainings sind im Folgenden auch Kurse, Übungslektionen, Proben oder dergleichen gemeint.

Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

4. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder sowie Schulräume

4.1 Maskentragpflicht auf Schularealen der Mittelschulen im nachobligatorischen Bereich

Auf den Schularealen der nachobligatorischen Schulen (Gymnasien, FMS, Berufsfachschulen) gilt eine **allgemeine Maskentragpflicht**. Die Maskentragepflicht betrifft alle Personen, somit auch die Vereine und anderen Organisationen, die die Sportanlagen und Räume ausserschulisch nutzen (v.a. Mittag, Abend und Wochenenden). Das Tragen der Maske gilt bis zur Garderobe. In der Garderobe gelten die Abstandsvorschriften. Bei den eigentlichen Sportaktivitäten gilt keine Maskentragpflicht!

4.2 Nutzungszeiten und Trainingsbetrieb

Die von der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt zugeteilten Zeiten sind einzuhalten. Durchmischungen mit Schülerinnen und Schülern oder anderen Gruppen sollen möglichst vermieden werden.

Für den Trainingsbetrieb gibt es keine generelle Beschränkung der Anzahl Personen mehr.

Der Körperkontakt während des Trainings oder während Wettkämpfen ist zulässig. Wird der Mindestabstand unterschritten, so müssen die Kontaktdaten aller Beteiligten zwingend erhoben werden (siehe Ziff. 3).

Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt unter vermietung.sport@bs.ch umgehend mitzuteilen.

4.3 Vereinsnutzungen von Schulräumen (Fasnachtscliquen, Chöre usw.)

Für Vereinsnutzungen der Schulräume gelten die normalen Abstands- und Hygieneregeln. Für das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten (Fasnachtscliquen, Chöre usw.) gilt ein erhöhter Minimalabstand von 2.5 Meter.

Die Vereine führen eine Liste der Teilnehmenden, wenn sie den Mindestabstand nicht durchgehend einhalten können.

4.4 Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb

Für Veranstaltungen und Wettkämpfe ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Für Veranstaltungen und Wettkämpfe im Turniermodus oder mit mehr als 100 Besucher/innen muss das Schutzkonzept dem Sportamt in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die verantwortliche Person muss von den Behörden auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 3 der Veranstaltung haben.

Zuschauende müssen entweder durchgehend die Abstandsregeln einhalten oder eine Schutzmaske tragen.

Die gemäss Schutzkonzept verantwortliche Person ist zuständig, dass von allen Sportlerinnen oder Sportlern und allen weiteren Beteiligten (Trainer/innen, Materialwarte/wartinnen, Schiedsrichter/innen, usw.) die korrekten und vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 3 vorhanden sind.

Das Sportamt ist verantwortlich, dass die Kontaktdaten des diensthabenden Betriebspersonals verfügbar sind.

4.5 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Sind die Räume mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, so ist diese zwingend einzuhalten. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Zusatzräume auf den Anlagen können genutzt werden. Sie sind bei der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt unter vermietung.sport@bs.ch zu reservieren. Dies betrifft unter anderem Theorie-, Fitness-, Massage- und Aufenthaltsräume, Tribünen und Terrassen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Schulanlage anwesende Hauswart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

5. Verantwortung der Vereine

5.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzepts einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer, Teilnehmende, Mitglieder sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt des Schutzkonzepts in geeigneter Weise zu informieren.

Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist.

Aktuelle Informationen sind auf www.jfs.bs.ch/corona-sport publiziert.

6. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- Vermietung: vermietung.sport@bs.ch, Tel. +41 61 267 56 88

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich an:

- Sportanlage: sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 57 63

8. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 24. August 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.